



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 4

Salzgitter, den 25. März 2010

37. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
20	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek . 24	24	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung; Bebauungsplan Leb 110, 11. Änderung für SZ-Lebenstedt „Stadtkern“ 30
21	Einschränkung des Gemeingebrauchs auf dem Salzgittersee wegen wassersportlichen Veranstaltungen 2010 25	25	Abfallbilanz 32
22	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover für das Haushaltsjahr 2010 26	26	Einziehung in der Gemarkung Salzgitter-Bad 32
23	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Leb 156 für SZ-Lebenstedt, „Leibnizstraße“ 28	27	Öffentliche Zustellungen von Bescheiden nach dem Straßenverkehrsgesetz 34

Amtliche Bekanntmachungen

20

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. Nr.27/2006 S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds.GVBl.

Nr.31/2006 S.575), Art. 4 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds.GVBl. Nr.25/2008 S.381), Art.2 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds.GVBl. Nr.6/2009 S.72) und Art.1 des Gesetzes v. 13.5.2009 (Nds.GVBl. Nr.11/2009 S.191), und § 5 des Niedersächsischen

Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek vom 01.01.2002 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 225) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird der Betrag „15 Euro“ durch den Betrag „20 Euro“ ersetzt.

- Dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Die zusätzlichen Benutzungsgebühren sind bei Erwachsenen auf 4,80 Euro und bei Minderjährigen auf 1,20 Euro je Medieneinheit begrenzt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„Schüler der Allgemein bildenden Schulen sowie Fachoberschulen und Fachgymnasien Salzgitters.“
- Es wird folgender neuer Buchstabe c) eingefügt: „Personal von Kindergärten und Schulen Salzgitters für dienstliche Zwecke.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Personen, die im Besitz eines aktuellen Studentenausweises oder Schülersausweises einer anderen Stadt sind, erhalten auf die Gebühr nach § 2 Absatz 1 eine Ermäßigung von 10 Euro.“
- In Absatz 2 wird der Betrag „5 Euro“ durch den Betrag „7 Euro“ ersetzt.
- Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt: „Empfänger von Grundsicherung nach dem SGB XII sowie deren unterhaltsberechtigte Angehörigen, wenn sie Einwohner der Stadt

Salzgitter sind, erhalten auf die Gebühr nach § 2 Absatz 1 eine Ermäßigung von 15 Euro.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 a) wird wie folgt neu gefasst: „§§ 2 Absatz 1, § 5 Absatz 1,2 und 3 mit dem Tag der ersten Ausleihe,“
- In Absatz 1 b) wird „§ 2 Absatz 3 Satz 1 und 2“ durch „§ 2 Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- Absatz 1 c) wird wie folgt neu gefasst: „§ 2 Absatz 3 bei Inanspruchnahme.“
- Buchstabe 1 d) entfällt.

§ 2

- Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Stadt Salzgitter über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek in der nunmehr geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen.

Salzgitter, den 30.11.2009

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister

Siegel

21

Einschränkung des Gemeingebrauchs auf dem Salzgittersee wegen wassersportlichen Veranstaltungen 2010

An den nachstehend aufgeführten Tagen finden auf dem Salzgittersee wassersportliche Veranstaltungen statt.

Für die unter A. aufgeführten Veranstaltungen wird der Gemeingebrauch gemäß § 22 der Verordnung der Stadt Salzgitter über die Benutzung des Sport-, Freizeit- und Erholungsgebietes Salzgittersee in der Fassung vom 23. Oktober 2009 (Amtsblatt Nr. 25 für die Stadt Salzgitter, S. 195) dergestalt eingeschränkt, dass das Befahren des Salzgittersees mit Wasserfahrzeugen – mit Ausnahme der an den jeweiligen Veranstaltungen beteiligten Boote – nicht gestattet ist.

A. Veranstaltungen mit Gemeingebrauchsbeschränkung

- Segel-Club Salzgitter e.V.:
420er Ranglistenregatta 07. - 08.08.10
Vollsperrung Sa von 10.30 - 19.00 Uhr
So von 11.30 - 16.00 Uhr

Opti X-For Tec SZ-Cup 14. - 15.08.10
Vollsperrung Sa von 10.30 - 19.00 Uhr
So von 11.30 - 16.00 Uhr

Ausgenommen von der Gemeingebrauchsbeschränkung ist der Aktionsbereich der Wasserskiseilbahn.

2) Ruderclub am Salzgittersee e.V.:

Landesentscheid 05. - 06.06.10
Vollsperrung von 08.00 - 17.00 Uhr

Ausgenommen von der Gemeingebrauchsbeschränkung ist der Aktionsbereich der Wasserskiseilbahn und der Bereich der Reppnerschen Bucht.

3) Sport und Freizeit Salzgitter GmbH:

Drachenboot-Cup Salzgitter 19. - 21.06.10
Vollsperrung Sa von 08.00 - 18.00 Uhr
So von 08.00 - 17.00 Uhr
Mo von 09.00 - 16.30 Uhr

Ausgenommen von der Gemeingebrauchsbeschränkung ist der Aktionsbereich der Wasserskiseilbahn und der Bereich der Reppnerschen Bucht.

14. Salzgitter Volkstriathlon 08.08.2010 Sperrung
Reppnersche Bucht von 8.00 - 11.30 Uhr

B. Veranstaltungen ohne Gemeingebrauchsbeschränkung:

1. Sport und Freizeit Salzgitter GmbH & TG Jugenddorf e.V. - Tauchen:

Fackelschwimmen 04.04.10
Ostersonntag ab 18.00 Uhr

2. Marinekameradschaft Salzgitter e.V.:

Ansegeln 17. - 18.04.10
Sa ab 14.00 / So ab 10.00 Uhr
Sommerregatta 29. - 30.05.10
Sa ab 14.00 / So ab 10.00 Uhr
Jubiläumsregatta 31.08. - 01.09.10
Sa ab 14.00 / So ab 10.00 Uhr
Herbstregatta 11. - 12.09.10
Sa ab 14.00 / So ab 10.00 Uhr

3. Kanu-Club Salzgitter e.V.:

Taifun-Regatta 17. - 18.04.10
Sa ab 14.00 / So ab 10.00 Uhr

4. Segel-Club Salzgitter e.V.:

Stadtmeisterschaft 12. - 13.06.10
Sa ab 12.00 / So ab 10.00 Uhr
Absegeln 02. - 03.10.10
Sa ab 12.00 / So ab 10.00 Uhr

5. Angelsportverein Fuhsetal e.V.:

Angeln 02.05.10 07.00 - 11.00 Uhr
Königsangeln 05.09.10 07.00 - 11.00 Uhr

22

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 94 ff. der Nieders. Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.11.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.061.300 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.061.300 €
der außerordentlichen Erträge auf	0,0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.061.300 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.754.700 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2010 beträgt 1.017.600 € Es entfallen auf die Verbandsglieder

	€	%
Region Hannover	373.220	36,68
Städte		
Braunschweig	51.805	5,09
Göttingen	26.562	2,61
Salzgitter	24.530	2,41
Landkreise		
Göttingen	124.467	12,23
Goslar	60.018	5,90
Harz	5.406	0,53
Hildesheim	107.503	10,56
Holzminden	53.297	5,24
Northeim	119.419	11,74
Osterode am Harz	33.700	3,31
Wolfenbüttel	37.673	3,70

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2010 fällig.

Goslar, 13.11.2009

Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Versammlung

Claus Jähner
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 94 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist durch das Nieders. Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 01.03.2010 unter dem Aktenzeichen 32.23-10302/2036 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.04. bis 14.04.2010

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1012, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 10.03.2010

gez.
Claus Jähner
Erster Kreisrat a. D.
Verbandsgeschäftsführer

23**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Leb 156 für SZ-Lebenstedt, „Leibnizstraße“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 23.02.2010 den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Das Ziel der Planung ist der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten oder nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten zum Schutz der City Lebenstedt und des Geschäftszentrums Gaußstraße sowie die Begrenzung des Störverhaltens der Gewerbebetriebe gegenüber der benachbarten Wohnnutzung.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung liegen

vom 16.04.2010 bis 17.05.2010

im Rathaus der Stadt Salzgitter in Salzgitter-Lebenstedt im 9. Obergeschoss, Haupttreppenhaus, in der Zeit:

Montag - Freitag	9 - 12 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14 - 18 Uhr

öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Schalltechnisches Gutachten

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter gerichtet oder dort zur Niederschrift gebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

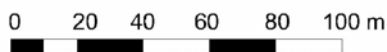
Es wird gleichzeitig auf die Bestimmungen des § 47 Verwaltungsgerichtsordnung zur Nichtabgabe bzw. zur verspäteten Abgabe von Stellungnahmen hingewiesen.

Auskünfte zu der Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 923 oder 910; Telefon-Nr. 839-4061 oder -3524.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalpflege
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Leb 156
für SZ-Lebenstedt/Fredenberg "Leibnizstraße"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan
Leb 156
für Salzgitter-Lebenstedt/Fredenberg
"Leibnizstraße"

24**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung; Bebauungsplan Leb 110, 11. Änderung für SZ-Lebenstedt „Stadtkern“**

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) liegen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für den

Bebauungsplan Leb 110, 11. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt „Stadtkern“

vom 06. April 2010 bis 19. April 2010

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt,
9. Obergeschoss, Haupttreppenhaus, in den Zeiten:

Montag - Freitag 9 - 12 Uhr

Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

öffentlich aus.

Der räumliche Geltungsbereich der Planmaßnahme ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

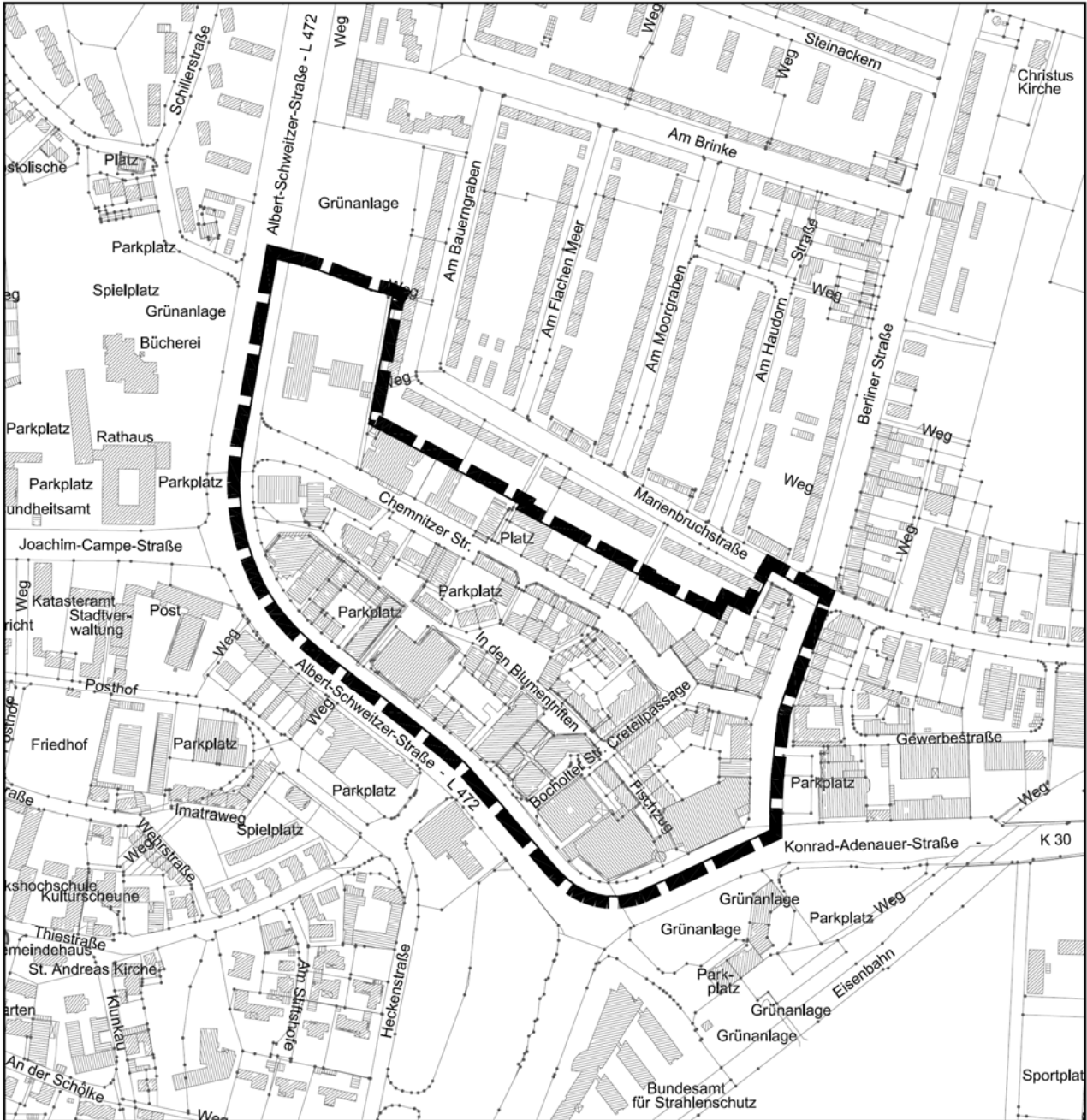
Ziel der Planung ist

- die Neuregelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, insbesondere von Spielhallen, um einer Abwertung der Innenstadt entgegenzuwirken und
- die Schaffung von Möglichkeiten für die Nachverdichtung von Blockinnenbereichen, um hier größere zusammenhängende Verkaufsflächen zur Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben zu schaffen.

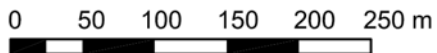
Gemäß § 3 Abs.1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auskünfte zur Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter,
Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 910 oder 923
Telefon-Nr. 839 – 3524 oder -4061

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
 Bebauungsplans Leb 110, 11. Änderung
 für SZ-Lebenstedt "Stadtkern"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
 - Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan
 Leb 110, 11. Änderung
 für Salzgitter-Lebenstedt
 "Stadtkern"

25

Abfallbilanz

Für die Stadt Salzgitter ist die Abfallbilanz 2009 erstellt worden. In die nach § 4 NabfG aufgestellte Abfallbilanz kann ab dem 29.03.2010 montags bis freitags während der Dienstzeiten im Städtischen Regiebetrieb, Korbmacherweg 5, Zimmer 16, Einsicht genommen werden.

- Städtischer Regiebetrieb -

26

Einziehung in der Gemarkung Salzgitter-Bad

Die in Salzgitter-Gitter gelegene Teilfläche der Straße „Am Speelhof“ (Gemarkung Salzgitter-Bad, Flur 31, Flurstück 42/8 teilweise) hat für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung mehr; sie ist entbehrlich und wurde veräußert, denn bereits seit Jahren findet hierauf kein öffentlicher Verkehr mehr statt.

Sie wird daher gemäß § 8 Abs. 1 NStrG mit Wirkung vom 26.03.2010 eingezogen.

Die Einziehung dieser Straßenfläche hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 23.02.2010 beschlossen.

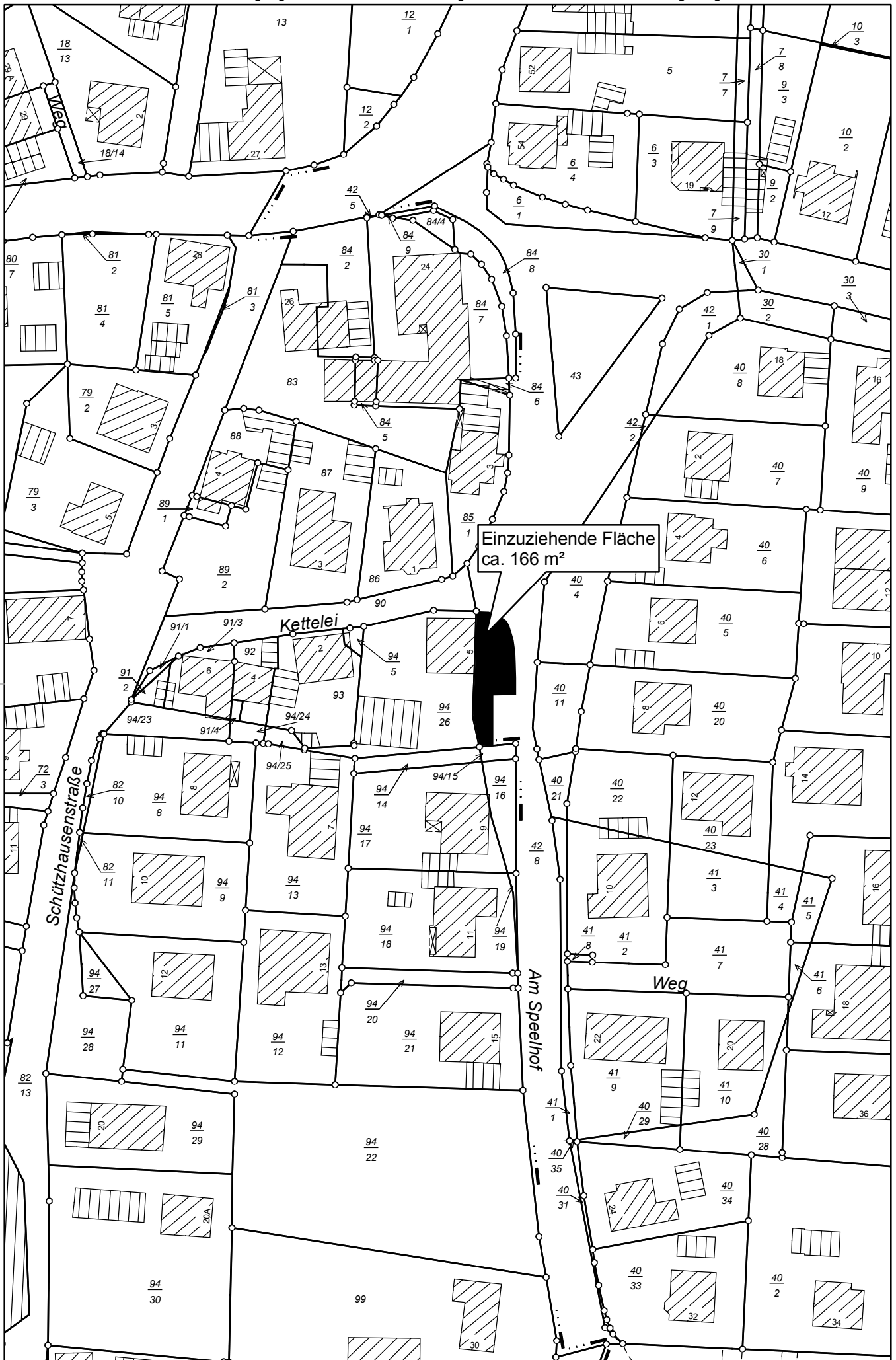
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Verfügung im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Tiefbau und Verkehr / Verwaltung, in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 2 - 8, Rathaus, Zimmer 724, zu erheben.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen bzw. zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter

- als Träger der Straßenbaulast -



27

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden nach dem Straßenverkehrsgesetz

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Van Doorn, Gijsbertus Gw 32.4/6000783	Buiten Walevest 92 NL-3311AD Dordrecht	Straßenverkehrsgesetz	12.02.2010
Koppenal, Helena Maria 32.4/6000795	Sachararlaan 24 NL-3223HN Hellevoetsluis	Straßenverkehrsgesetz	12.02.2010
Spitters, Petrus Johannes 32.4/6002807	Feiko Clockstraat 96 NL-9665BE Oude Pekela	Straßenverkehrsgesetz	15.02.2010
Kalb, Anneke 32.4/6925516	Ernst-Reuter-Straße 8 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	22.02.2010
Bostan, Oprea 32.4/6000745	Liebigstraße 5 30163 Hannover	Straßenverkehrsgesetz	22.02.2010
Bostan, Oprea 32.4/6925634	Liebigstraße 5 30163 Hannover	Straßenverkehrsgesetz	22.02.2010
Van d.Meulen-Engelh., J. 32.4/6002679	Windhalm 34 NL-3344BL Hendrik-Ibo-Ambacht	Straßenverkehrsgesetz	25.02.2010
Tischer, Catalin 32.4/6924481	Mörikestraße 8 74211 Leingarten	Straßenverkehrsgesetz	01.03.2010
Holler, Carl Friedrich 32.4/5905812	Rue Saint Jean 4 F-57510 Hoste	Straßenverkehrsgesetz	04.03.2010
Jager, Michel 32.4/6002902	De Haar 4 -41 NL-7707PK Balkbrug	Straßenverkehrsgesetz	04.03.2010
Schoonhoven, Adriaan 32.4/6926161	Wittensteinse Allee 18 NL-8097RM Oosterwolde	Straßenverkehrsgesetz	04.03.2010

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **22.04.2010** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung
- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -
AZ.: 32.4/

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter